

Der Senat von Berlin
- StadtUm VII C 27 -
Tel.: 9025-1487

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im
Taxenverkehr

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu
nehmen, daß der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Siebente Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr

Vom 13. Januar 2015

Auf Grund des § 47 Absatz 3 und des § 51 Absatz 1 des
Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August
1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7.
August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 6. Dezember 2005
(GVBl. S. 763), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Januar 2014 (GVBl. S. 35)
geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jeder Taxe bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten angenommen werden. Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens drei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten zu gewährleisten. Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist. Die Beförderung von Personen darf mit der Taxe nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 bis 3 die bargeldlose Zahlung nicht annimmt oder entgegen § 7 Absatz 2 Satz 4 mit der Taxe Personen befördert, obwohl ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht,“

b) Der bisherige Buchstabe e wird zu Buchstabe f und wie folgt neu gefasst:

„f) entgegen § 7 Absatz 3 keine oder keine ordnungsgemäße Quittung erteilt,“

c) Der bisherige Buchstabe f wird zu Buchstabe g.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt drei Monate nach dem Tag der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Bargeldlose Zahlung ist im Geschäftsleben, auch beim Einzelhandel und bei Dienstleistungen gängige Praxis. Sie soll im Interesse der Fahrgäste künftig auch in jeder Berliner Taxe möglich sein. Bargeldlose Zahlungen bieten zudem der Taxi-Genehmigungsbehörde die Möglichkeit der Feststellung von Unplausibilitäten im Rahmen der von ihr durchzuführenden Zuverlässigkeitsprüfung von Taxiunternehmern. Die vorliegende Verordnung regelt deshalb, dass auf Wunsch des Fahrgastes in jeder Berliner Taxe bargeldlose Zahlung angenommen werden muss.

Ohne eine solche ausdrückliche Regelung besteht in Taxen die Pflicht zur Annahme nur der auf Euro lautenden Banknoten und in bestimmten Grenzen von Euro-Münzen, die in Deutschland als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel von jedermann zur Tilgung einer Geldschuld akzeptiert werden müssen. Für den Taxenverkehr ist die Landesregierung nach der Regelung in § 51 Abs. 1 Nr. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zur Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen ermächtigt und kann dabei insbesondere Regelungen auch über die „Zahlungsweise“ vorsehen. Damit darf der Landesverordnungsgeber eine Annahmeverpflichtung auch von "sicheren" Ersatz-Zahlungsmitteln anordnen.

Zum Ersatz der dem Unternehmer für die Akzeptanz bargeldloser Zahlung entstehenden Kosten sieht der Taxitarif die Erhebung eines (pauschalierten) Zuschlags vom Fahrgast in Höhe von 1,50 € vor. Dieser Betrag war schon bisher zu erheben, wenn in einer Taxe bargeldlose Zahlung auf freiwilliger Ebene akzeptiert wurde. Dieser Zuschlag ist im Jahr 2010 an die Kostenentwicklung durch Anhebung von 0,50 € auf 1,50 € angepasst worden. Es ist nicht ersichtlich, dass dieser Betrag aktuell etwa nicht mehr zur Kostendeckung angemessen ist.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 Ziffer 1 a):

Mit der Regelung in Satz 1 wird die Verpflichtung eingeführt, dass in jeder Berliner Taxe auf Wunsch des Fahrgastes bargeldlose Zahlung angenommen werden muss. Die Verordnung definiert bargeldlose Zahlung als Zahlung mit Kreditkarten oder Debitkarten. Damit wird zugleich klargestellt, dass die Akzeptanz der Zahlung mit Coupons allein nicht genügt.

Satz 2 legt fest, dass der Taxiunternehmer die Akzeptanz von zahlenmäßig mindestens drei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten zu gewährleisten hat. Durch die zahlenmäßige Beschränkung der Akzeptanzverpflichtung und den Verweis auf die Geschäftsüblichkeit wird der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Belastung des Unternehmers Rechnung getragen und die Wettbewerbsneutralität des Staates gewahrt. Ziel der Regelung ist es, dass für Taxifahrten in Berlin letztlich die gängigen Arten bargeldloser Zahlung möglich sein werden. Eine umfassende Akzeptanz aller Möglichkeiten bargeldloser Zahlung in jeder einzelnen Taxe wird wegen der zahlenmäßigen Beschränkung der Akzeptanz auf mindestens drei verschiedene Karten nicht erreicht. Der Fahrgast muss deshalb ggf. vor Fahrtantritt erkunden, ob die von ihm gewählte Taxe seine Karte für die einzelne Fahrt akzeptiert. Sollte dies nicht der Fall sein, bleibt die Möglichkeit einer Weiterleitung des Fahrauftrages an eine andere Taxe,

die die konkret vom Fahrgast gewünschte Zahlung akzeptiert. Zur Erleichterung kann die Taxengenehmigungsbehörde im Rahmen der Umsetzung dieser Verordnung auch eine für den Fahrgast von außen sichtbare Kennzeichnung mit den jeweils akzeptierten Kartenzahlungen an den einzelnen Fahrzeugen genehmigen.

Zum Schutz der Taxiunternehmer vor missbräuchlicher Kreditkartennutzung erscheint es geboten, dass der Unternehmer bzw. der Fahrer in Zweifelsfällen (vor dem Einsatz einer Kreditkarte) zur Überprüfung der Identität des Zahlenden die Vorlage eines (Personal-) Ausweises fordern kann. Für den Kunden liegt darin keine unverhältnismäßige Belastung. § 20 Absatz 1 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz – PAuswG) normiert insoweit, dass der Inhaber den Ausweis bei öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen als Identitätsnachweis und Legitimationspapier verwenden kann. In Satz 3 ist deshalb geregelt, dass die Pflicht zur Annahme bargeldloser Zahlung nicht besteht, wenn der Fahrgast auf Verlangen nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist. Der Identitätsnachweis ist nicht als Voraussetzung der grundsätzlichen Akzeptanzverpflichtung des Taxifahrers oder -unternehmers geregelt, sondern als ein möglicher Ausschlussgrund, da er nur auf Verlangen zu erbringen ist. Es bleibt bei der Bezahlung mit Bargeld, sofern der Fahrgast nicht zur Vorlage eines Ausweispapiers bereit ist.

Bargeldlose Zahlung erfordert schließlich die Verfügbarkeit von Systemen (Kreditkartenlesegeräten und/oder Kundenterminals für Fahrgäste mit Smartphones oder Tablets und entsprechender App) zur Entgegennahme der Zahlung. Die Regelung in Satz 4, dass die Beförderung von Personen mit der Taxe nicht durchgeführt werden darf, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht, hat den Zweck sicherzustellen, dass die Pflicht zur Akzeptanz bargeldloser Zahlung im Einzelfall nicht umgangen wird.

Zu Artikel 1 Ziffer 1 b):

Die Regelung im neuen Absatz 3 entspricht inhaltlich unverändert der bisherigen Regelung in Absatz 2. Die Verschiebung des Regelungsinhalts in den neuen Absatz 3 erfolgt allein aus gesetzessystematischen Gründen.

Zu Artikel 1 Ziffer 2 a):

Die Regelung bestimmt, dass ein Verstoß gegen die Pflicht zur Annahme bargeldloser Zahlung in einer Berliner Taxe im Sinne des neuen § 7 Absatz 2 eine Ordnungswidrigkeit darstellt und daher mit Geldbuße geahndet wird. Gleiches gilt, wenn eine Beförderung von Personen mit der Taxe durchgeführt wird, obwohl ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht.

Zu Artikel 1 Ziffer 2 b):

Die Regelung in dem neuen Buchstaben f) entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in Buchstabe e), nur dass wegen der geänderten Absatznummerierung in § 7 nunmehr auf den Absatz 3 statt zuvor auf Absatz 2 verwiesen wird.

Zu Artikel 1 Ziffer 2 c):

Die Verschiebung des bislang unter Buchstabe f) geregelten Bußgeldtatbestandes als inhaltlich identische Regelung in Buchstabe g) erfolgt allein aus gesetzessystematischen Gründen im Hinblick auf die Einfügung des

neuen Bußgeldtatbestands für den Fall eines Verstoßes gegen die neu eingeführte Pflicht zur Annahme bargeldloser Zahlung.

Zu Artikel 2

Die Frist für das Inkrafttreten berücksichtigt, dass die Taxiunternehmer sich auf die neue Regelung einrichten und ggf. Erkundigungen über die am Markt tätigen Anbieter bargeldloser Zahlung einholen müssen. Ferner sind etwaige Engpässe zu vermeiden.

c) Stellungnahme der angehörten Fachkreise und Verbände

1. Anhörung der Fachkreise und Verbände

Im Rahmen der Anhörung der Fachkreise und Verbände wurden folgende Verbände und Unternehmen beteiligt: Innung des Berliner Taxigewerbes e.V. (Innung), TaxiDeutschland Landesverband Berlin e.V. (TD), Berliner Taxibund e.V. (BTB), Taxiverband Berlin Brandenburg e.V. (TVB), Ver.di Landesverband Berlin-Brandenburg (Ver.di) Industrie- und Handelskammer Berlin (IHK), Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e.V. (FGI) sowie das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) als Taxigenehmigungsbehörde. Wegen der künftig möglichen Angleichung des Taxitarifs zwischen Berlin und dem Landkreis Dahme-Spree (LDS) im Zuge der Eröffnung des Flughafens BER wurden zudem die zuständigen Behörden und Verbände des LDS beteiligt.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Taxitarifverordnung wurden von der weit überwiegenden Zahl der Verbände positiv bewertet. Zu einzelnen Regelungen wurden redaktionelle Hinweise und weitergehende Anregungen erteilt. So gibt die IHK zu bedenken, die Höhe des Zuschlags bei bargeldloser Zahlung angesichts der neuen, kostengünstigen Zahlungsmöglichkeiten mittels Smartphones zu überprüfen. Der TVB regt an, die vorgeschlagenen Änderungen der Taxitarifverordnung um eine Verpflichtung zur Kennzeichnung der akzeptierten Kreditkarten an den einzelnen Taxen zu erweitern. Kritisch sieht die Änderungen nur der BTB. Dieser lehnt die Änderungen unter Hinweis auf die schwache Liquidität vieler Taxifahrer ab und hält eine verpflichtende Regelung zur Kreditkartenannahme für unzulässig. Stattdessen schlägt der BTB vor, den Zuschlag für die freiwillige Annahme von Kreditkarten auf 5,00 EUR zu erhöhen. Ver.di, begrüßt den Vorstoß zur bargeldlosen Zahlung in Taxen als zeitgemäß, äußert aber ebenfalls Zweifel an der Zulässigkeit einer verpflichtenden Regelung zur Annahme von Kreditkarten sowie an der Voraussetzung eines funktionsfähigen Abrechnungssystem für die Personenbeförderung in der Verordnung.

2. Stellungnahme zur Anhörung

Die in den Stellungnahmen angeführten redaktionellen Anpassungen wurden umgesetzt. Die wenigen kritischen Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen wurden hingegen nicht berücksichtigt. Den vom BTB und auch Ver.di geäußerten Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der vorgeschlagenen Regelungsinhalte steht § 51 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 PBefG entgegen, welcher die Regelung über die Zahlungsweise von Beförderungsentgelten und -bedingungen in Rechtsverordnungen der Länder ausdrücklich zulässt. Die Kreditkartenzahlung ist

eine solche „Zahlungsweise“ und unterfällt daher der Verordnungsermächtigung. Eine andere Sichtweise würde dazu führen, dass die Befugnis zur Regelung der Zahlungsweise nach § 51 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 PBefG ausgerechnet den im Geschäftsverkehr wichtigen Fall der Kartenzahlung nicht erfassen würde, was sicherlich nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Auch die von Ver.di geäußerten Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Vorgabe eines funktionsfähigen Abrechnungssystems als Voraussetzung für die Personenbeförderung werden nicht geteilt. Die Forderung nach einem funktionsfähigen Abrechnungssystem ist mit der von § 51 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 PBefG gedeckten verpflichtenden Regelung zur Annahme von Kreditkarten untrennbar verbunden. Bei Verzicht auf die verpflichtende Vorgabe eines Abrechnungssystems würde die vorgesehene Annahmepflicht von Kreditkarten gerade durch diejenigen Taxen unterlaufen werden können, die eine Akzeptanzverpflichtung nicht akzeptieren wollen.

Die vom TVB angeregte Regelung in der Taxitarifverordnung zur Kennzeichnung von akzeptierten Kreditkarten an den Taxen ist nicht erforderlich. Es dürfte vielmehr im Eigeninteresse des einzelnen Taxiunternehmers liegen, seine Taxe im Sinne der Kundenzufriedenheit entsprechend zu kennzeichnen. Die dazu erforderliche Zustimmung der Taxigenehmigungsbehörde kann sinnvollerweise durch Allgemeinverfügung für alle Taxen erteilt werden.

Die vom BTB angeregte Erhöhung des Zuschlages für die freiwillige Akzeptanz von Kreditkarten auf 5,00 EUR ist angesichts der zuvor dargestellten rechtlichen Möglichkeit zur Schaffung einer verpflichtenden Regelung zur Kreditkartenzahlung nicht verhältnismäßig. Der derzeit geltende Zuschlag in Höhe von 1,50 EUR wurde 2010 auf der Grundlage einer umfangreichen Kostenermittlung als kostendeckend eingeführt. Es ist nicht ersichtlich und auch nicht dargetan, dass die Kosten seit dieser Tarifänderung derart gestiegen sind, dass der aktuell geltende Zuschlag nicht mehr kostendeckend ist. Eine Erhöhung des Zuschlages in der vorgeschlagenen Höhe ist daher unangemessen. Im Übrigen würde ein Zuschlag in Höhe von 5,00 EUR für bargeldlose Zahlung auf viele Kunden eine abschreckende Wirkung haben und somit dem erklärten Ziel dieser Verordnung, nämlich die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung in Berliner Taxen zu erleichtern, entgegenwirken. Aber auch die von der IHK unter Verweis auf kostengünstige Zahlungsmöglichkeiten durch Smartphones angeregte Senkung des derzeit geltenden Zuschlages wurde nicht berücksichtigt. Auch hier ist weder nachgewiesen noch ersichtlich, dass solche Zahlungsmöglichkeiten seit der Kostenerhebung im Jahr 2010 in einem die durchschnittlichen Kosten wesentlich reduzierendem Ausmaß hinzugekommen sind.

B. Rechtsgrundlage

§ 47 Absatz 3 und § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

Den Fahrgästen in Berliner Taxen entstehen keine neuen Kosten. Durch die Änderung der Verordnung wird die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung in Taxen verpflichtend eingeführt. Bisher konnten Taxiunternehmer diese Möglichkeit bereits freiwillig anbieten und hierfür einen Zuschlag in Höhe von

1,50 EUR verlangen. Die Höhe des Zuschlages bleibt unverändert und gilt künftig auch für die verpflichtende Entgegennahme bargeldloser Zahlung.

Den Berliner Taxiunternehmern entstehen durch die Anschaffung und den Betrieb entsprechender Kartenlesegeräten in den Taxen Kosten. Diese Kosten wurden bereits anlässlich der mit Verordnung vom 30.11.2010 vorgenommenen Erhöhung des Tarifs für bargeldlose Zahlung erhoben. Im Rahmen des damaligen Kostenermittlungsverfahrens wurde festgestellt, dass diese Kosten durch einen Zuschlag in Höhe von 1,50 EUR gedeckt werden. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dieser nach wie vor gültige Zuschlag nicht mehr kostendeckend ist. Die den Berliner Taxiunternehmern entstehenden Kosten werden daher auch weiterhin über den Zuschlag für bargeldlose Zahlung ausgeglichen.

D. Gesamtkosten
keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg
Da es aktuell keine Vereinbarung mit dem Land Brandenburg über das Bereithalten von Taxen an behördlich zugelassenen Stellen außerhalb der jeweiligen Betriebssitzgemeinde gibt, hat die Änderung der Verordnung keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung
a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
keine
b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine

Berlin, den 13. Januar 2015

Der Senat von Berlin

Michael Müller
.....
Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel
.....
Senator für Stadtentwicklung
und Umwelt

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

<p style="text-align: center;"><u>alte Fassung</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>Neue Fassung</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Festentgelte und bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Sie gelten für Fahrten innerhalb des Landes Berlin und für Fahrten aus dem Land Berlin zum Flughafen Berlin-Schönefeld sowie für Fahrten auf vorherige Bestellung vom Flughafen Berlin-Schönefeld in das Land Berlin. Für diese Fahrten besteht Beförderungspflicht (Pflichtfahrbereich). Ein Bereithalten von Berliner Taxen ist nur innerhalb des Landes Berlin zulässig.</p> <p>(2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.</p> <p>(3) Eine Abschrift dieser Verordnung ist stets in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Festentgelte und bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Sie gelten für Fahrten innerhalb des Landes Berlin und für Fahrten aus dem Land Berlin zum Flughafen Berlin-Schönefeld sowie für Fahrten auf vorherige Bestellung vom Flughafen Berlin-Schönefeld in das Land Berlin. Für diese Fahrten besteht Beförderungspflicht (Pflichtfahrbereich). Ein Bereithalten von Berliner Taxen ist nur innerhalb des Landes Berlin zulässig.</p> <p>(2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.</p> <p>(3) Eine Abschrift dieser Verordnung ist stets in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Tarifstufen</p> <p>(1) Es gelten folgende Tarifstufen: Tarifstufe 1: Kurzstreckenpauschaltarif Tarifstufe 2: Durchführung von Auftragsfahrten und Bestellfahrten.</p> <p>(2) Die jeweilige Tarifstufe ist bei Fahrtantritt auf dem Fahrpreisanzeiger einzuschalten.</p> <p>(3) Bei Bestellfahrten ist die Tarifstufe 2 beim Eintreffen am Bestellort, bei Vorbestellungen erst zur vorbestellten Zeit einzuschalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Tarifstufen</p> <p>(1) Es gelten folgende Tarifstufen: Tarifstufe 1: Kurzstreckenpauschaltarif Tarifstufe 2: Durchführung von Auftragsfahrten und Bestellfahrten.</p> <p>(2) Die jeweilige Tarifstufe ist bei Fahrtantritt auf dem Fahrpreisanzeiger einzuschalten.</p> <p>(3) Bei Bestellfahrten ist die Tarifstufe 2 beim Eintreffen am Bestellort, bei Vorbestellungen erst zur vorbestellten Zeit einzuschalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Beförderungsentgelt</p> <p>(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich mit Ausnahme des Kurzstreckenpauschaltarifs aus dem Grundpreis (Mindestfahrpreis), dem Preis für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Beförderungsentgelt</p> <p>(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich mit Ausnahme des Kurzstreckenpauschaltarifs aus dem Grundpreis (Mindestfahrpreis), dem Preis für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen.</p>

<p>(2) Kommt eine Fahrt aus Gründen, die in der Person des Bestellers liegen, nicht zustande, ist das bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene und auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt zu erheben.</p>	<p>(2) Kommt eine Fahrt aus Gründen, die in der Person des Bestellers liegen, nicht zustande, ist das bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene und auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt zu erheben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Grundpreis, Kurzstreckenpauschaltarif und Kilometerpreis</p> <p>(1) Der Grundpreis in der Tarifstufe 2 beträgt 3,40 € Er enthält bereits 0,20 € für die erste Teil-strecke der Tarifstufe 2.</p> <p>(2) Das Entgelt für den Kurzstreckenpauschaltarif beträgt 4,00 € und gilt für eine Entfernung bis zu 2 km bei einer nicht auf Wunsch des Fahrgastes unterbrochenen Fahrt. Nach Erreichen der Wegstrecke von 2 km wird das Beförderungsentgelt automatisch vom Fahrpreisanzeiger in einer in der Anlage 1 dargestellten Übergangsphase der Tarifstufe 2 angepasst. Der Kurzstreckenpauschaltarif gilt nicht beim Einstieg am Halteplatz oder bei Bestellungen und Vorbestellungen, sondern nur beim Heranwinken einer fahrenden Taxe. Auf Wunsch des Fahrgastes muss dann der Kurzstreckenpauschaltarif gefahren werden.</p> <p>(3) Der Kilometerpreis beträgt in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke von 0 bis 7 km 1,79 €/je km, ab 7 km 1,28 €/je km. Jede angefangene Teilstrecke ist mit 0,20 € zu berechnen.</p> <p>(4) Für je 0,20 € sind in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke von 0 bis 7 km eine Teilstrecke von 111,70 m, ab 7 km eine Teilstrecke von 156,30 m zurückzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Grundpreis, Kurzstreckenpauschaltarif und Kilometerpreis</p> <p>(1) Der Grundpreis in der Tarifstufe 2 beträgt 3,40 € Er enthält bereits 0,20 € für die erste Teil-strecke der Tarifstufe 2.</p> <p>(2) Das Entgelt für den Kurzstreckenpauschaltarif beträgt 4,00 € und gilt für eine Entfernung bis zu 2 km bei einer nicht auf Wunsch des Fahrgastes unterbrochenen Fahrt. Nach Erreichen der Wegstrecke von 2 km wird das Beförderungsentgelt automatisch vom Fahrpreisanzeiger in einer in der Anlage 1 dargestellten Übergangsphase der Tarifstufe 2 angepasst. Der Kurzstreckenpauschaltarif gilt nicht beim Einstieg am Halteplatz oder bei Bestellungen und Vorbestellungen, sondern nur beim Heranwinken einer fahrenden Taxe. Auf Wunsch des Fahrgastes muss dann der Kurzstreckenpauschaltarif gefahren werden.</p> <p>(3) Der Kilometerpreis beträgt in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke von 0 bis 7 km 1,79 €/je km, ab 7 km 1,28 €/je km. Jede angefangene Teilstrecke ist mit 0,20 € zu berechnen.</p> <p>(4) Für je 0,20 € sind in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke von 0 bis 7 km eine Teilstrecke von 111,70 m, ab 7 km eine Teilstrecke von 156,30 m zurückzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Wartezeit, Zuschläge</p> <p>(1) Für Wartezeiten (auch für verkehrsbedingte) von mehr als einer Minute je Stopp, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, ist ein Entgelt von 25,00 € je Stunde zu erheben. Die Berechnung erfolgt jeweils nach der ersten vollendeten Minute. Jede danach angefangene Zeiteinheit von 28,8 Sekunden ist mit je 0,20 € zu berechnen. Dieser Betrag ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten. Die Pflichtwartezeit beträgt 15 Minuten.</p> <p>(2) Es sind folgende Zuschläge zu berechnen:</p> <p>a) ab der fünften bis zur achten Person, wobei nur jeweils</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Wartezeit, Zuschläge</p> <p>(1) Für Wartezeiten (auch für verkehrsbedingte) von mehr als einer Minute je Stopp, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, ist ein Entgelt von 25,00 € je Stunde zu erheben. Die Berechnung erfolgt jeweils nach der ersten vollendeten Minute. Jede danach angefangene Zeiteinheit von 28,8 Sekunden ist mit je 0,20 € zu berechnen. Dieser Betrag ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten. Die Pflichtwartezeit beträgt 15 Minuten.</p> <p>(2) Es sind folgende Zuschläge zu berechnen:</p> <p>a) ab der fünften bis zur achten Person, wobei nur jeweils</p>

<p>zwei Kinder unter 10 Jahren als eine Person zählen, pro Person 1,50 €</p> <p>b) bei bargeldloser Zahlung 1,50 €</p> <p>c) für sperrige Gepäckstücke, die nicht im Kofferraum untergebracht werden können, je Einheit 1,00 €</p> <p>d) bei Aufnahme von Fahrgästen am Flughafen Tegel durch Taxen, die den kostenpflichtigen Nachrückplatz 1 benutzen 0,50 €</p> <p>Kostenlos zu befördern sind Rollstühle und Kinderwagen, soweit es die Bauart des Fahrzeuges zulässt, Kofferraumgepäck sowie Hunde und andere Kleintiere.</p> <p>(3) Die Zuschläge nach Absatz 2 sind über den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.</p>	<p>zwei Kinder unter 10 Jahren als eine Person zählen, pro Person 1,50 €</p> <p>b) bei bargeldloser Zahlung 1,50 €</p> <p>c) für sperrige Gepäckstücke, die nicht im Kofferraum untergebracht werden können, je Einheit 1,00 €</p> <p>d) bei Aufnahme von Fahrgästen am Flughafen Tegel durch Taxen, die den kostenpflichtigen Nachrückplatz 1 benutzen 0,50 €</p> <p>Kostenlos zu befördern sind Rollstühle und Kinderwagen, soweit es die Bauart des Fahrzeuges zulässt, Kofferraumgepäck sowie Hunde und andere Kleintiere.</p> <p>(3) Die Zuschläge nach Absatz 2 sind über den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Entgelt bei Störung des Fahrpreisanzeigers</p> <p>1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt wird das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Strecke berechnet; dabei sind die Kilometerpreise nach § 4 zugrunde zu legen.</p> <p>(2) Eine Wartezeit bis zu 5 Minuten darf nicht berechnet werden. Dauert eine zusammenhängende Wartezeit länger als 5 Minuten, so sind für jede volle Minute 0,41 € zu erheben. Die Zuschläge nach § 5 Abs. 2 sind zusätzlich zu berechnen.</p> <p>(3) Vor der Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers darf eine weitere Fahrt nicht durchgeführt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Entgelt bei Störung des Fahrpreisanzeigers</p> <p>1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt wird das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Strecke berechnet; dabei sind die Kilometerpreise nach § 4 zugrunde zu legen.</p> <p>(2) Eine Wartezeit bis zu 5 Minuten darf nicht berechnet werden. Dauert eine zusammenhängende Wartezeit länger als 5 Minuten, so sind für jede volle Minute 0,41 € zu erheben. Die Zuschläge nach § 5 Abs. 2 sind zusätzlich zu berechnen.</p> <p>(3) Vor der Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers darf eine weitere Fahrt nicht durchgeführt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Zahlung des Beförderungsentgelts</p> <p>(1) Der Taxifahrer ist berechtigt, einen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts zu verlangen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Zahlung des Beförderungsentgelts</p> <p>(1) Der Taxifahrer ist berechtigt, einen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts zu verlangen.</p> <p><u>(2) Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jeder Taxe bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten angenommen werden. Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens drei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kredit- oder Debitkarten zu gewährleisten. Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist. Die Beförderung von Personen darf mit der Taxe nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor</u></p>

<p>(2) Der Fahrer hat seinem Fahrgast auf dessen Wunsch eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt zu erteilen. Sie muss folgende Angaben enthalten:</p> <p>a) Namen und Anschrift des Unternehmers, b) Genehmigungsnummer, c) Fahrstrecke, d) Beförderungsentgelt, e) Steuersatz, f) Datum, g) Unterschrift des Fahrers.</p>	<p><u>Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht.“</u></p> <p>(3) Der Fahrer hat seinem Fahrgast auf dessen Wunsch eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt zu erteilen. Sie muss folgende Angaben enthalten:</p> <p>a) Namen und Anschrift des Unternehmers, b) Genehmigungsnummer, c) Fahrstrecke, d) Beförderungsentgelt, e) Steuersatz, f) Datum, g) Unterschrift des Fahrers.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Sondervereinbarungen</p> <p>Sondervereinbarungen gemäß § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Geltungsbereich dieser Verordnung bedürfen vor ihrer Einführung und deren Änderung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Sondervereinbarungen</p> <p>Sondervereinbarungen gemäß § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Geltungsbereich dieser Verordnung bedürfen vor ihrer Einführung und deren Änderung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) andere als die nach dieser Verordnung zulässigen Entgelte anbietet oder fordert,</p> <p>b) als Taxifahrer entgegen § 1 Abs. 3 eine Abschrift dieser Verordnung nicht in der Taxe mitführt oder dem Fahrgast nicht auf Verlangen vorlegt,</p> <p>c) entgegen § 5 Abs. 3 die Zuschläge nach § 5 Abs. 2 nicht auf dem Fahrpreisanzeiger ausweist,</p> <p>d) entgegen § 6 Abs. 3 eine Fahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger bereits vor Beginn dieser Fahrt gestört oder ausgefallen war,</p> <p>e) entgegen § 7 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Quittung erteilt,</p> <p>f) entgegen § 8 eine getroffene Sondervereinbarung nicht genehmigen lässt.</p> <p>(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) andere als die nach dieser Verordnung zulässigen Entgelte anbietet oder fordert,</p> <p>b) als Taxifahrer entgegen § 1 Abs. 3 eine Abschrift dieser Verordnung nicht in der Taxe mitführt oder dem Fahrgast nicht auf Verlangen vorlegt,</p> <p>c) entgegen § 5 Abs. 3 die Zuschläge nach § 5 Abs. 2 nicht auf dem Fahrpreisanzeiger ausweist,</p> <p>d) entgegen § 6 Abs. 3 eine Fahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger bereits vor Beginn dieser Fahrt gestört oder ausgefallen war,</p> <p><u>e) entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 bis 3 die bargeldlose Zahlung nicht annimmt oder entgegen § 7 Absatz 2 Satz 4 mit der Taxe Personen befördert, obwohl ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht,</u></p> <p>f) entgegen § 7 Absatz 3 keine oder keine ordnungsgemäße Quittung erteilt,</p> <p>g) entgegen § 8 eine getroffene Sondervereinbarung nicht genehmigen lässt.</p> <p>(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesamt für Bürger- und</p>

das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten.	Ordnungsangelegenheiten.
§ 10* Änderung der Taxenordnung	§ 10* Änderung der Taxenordnung
§ 11* Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxiverkehr vom 13. August 1993 (GVBl S. 367), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl S. 516), außer Kraft.	§ 11* Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxiverkehr vom 13. August 1993 (GVBl S. 367), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl S. 516), außer Kraft.
Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2) Sobald beim Kurzstreckenpauschaltarif die Wegstrecke von 2 km erreicht ist, beginnt in einer Übergangsphase automatisch die Angleichung an den Normaltarif der Tarifstufe 2. Die Anpassung an den Normaltarif erfolgt in Schalteinheiten von 0,40 € und ist bei einem Fahrpreis von 7,60 € abgeschlossen. Dies entspricht inklusive der 2 km der Kurzstrecke, einer Strecke von 2 345,60 m sowie bei reiner Zeitbetrachtung inklusive der Wartezeitverzögerung von einer Minute einem Wert von 149,10 Sekunden. In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende streckenabhängige Schaltstufen: ..1. Fortschaltung bei 2038,4 m auf 4,40 € ..2. Fortschaltung bei 2076,8 m auf 4,80 € ..3. Fortschaltung bei 2115,2 m auf 5,20 € ..4. Fortschaltung bei 2153,6 m auf 5,60 € ..5..Fortschaltung bei 2192,0 m auf 6,00 € ..6..Fortschaltung bei 2230,4 m auf 6,40 € ..7..Fortschaltung bei 2268,8 m auf 6,80 € ..8..Fortschaltung bei 2307,2 m auf 7,20 € ..9..Fortschaltung bei 2345,6 m auf 7,60 € In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende zeitabhängige Schaltstufen: Bei Fahrzeugstopp nach 2 000 m erfolgt die ..1. Fortschaltung bei 69,9 Sekunden auf 4,40 € ..2. Fortschaltung bei 79,8 Sekunden auf 4,80 € ..3. Fortschaltung bei 89,7 Sekunden auf 5,20 € ..4. Fortschaltung bei 99,6 Sekunden auf 5,60 € ..5. Fortschaltung bei 109,5 Sekunden auf 6,00 € ..6. Fortschaltung bei 119,4 Sekunden auf 6,40 € ..7. Fortschaltung bei 129,3 Sekunden auf 6,80 € ..8. Fortschaltung bei 139,2 Sekunden auf 7,20 € ..9. Fortschaltung bei 149,1 Sekunden auf 7,60 € Mit der 9. Fortschaltung in der Übergangsphase	Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2) Sobald beim Kurzstreckenpauschaltarif die Wegstrecke von 2 km erreicht ist, beginnt in einer Übergangsphase automatisch die Angleichung an den Normaltarif der Tarifstufe 2. Die Anpassung an den Normaltarif erfolgt in Schalteinheiten von 0,40 € und ist bei einem Fahrpreis von 7,60 € abgeschlossen. Dies entspricht inklusive der 2 km der Kurzstrecke, einer Strecke von 2 345,60 m sowie bei reiner Zeitbetrachtung inklusive der Wartezeitverzögerung von einer Minute einem Wert von 149,10 Sekunden. In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende streckenabhängige Schaltstufen: ..1. Fortschaltung bei 2038,4 m auf 4,40 € ..2. Fortschaltung bei 2076,8 m auf 4,80 € ..3. Fortschaltung bei 2115,2 m auf 5,20 € ..4. Fortschaltung bei 2153,6 m auf 5,60 € ..5..Fortschaltung bei 2192,0 m auf 6,00 € ..6..Fortschaltung bei 2230,4 m auf 6,40 € ..7..Fortschaltung bei 2268,8 m auf 6,80 € ..8..Fortschaltung bei 2307,2 m auf 7,20 € ..9..Fortschaltung bei 2345,6 m auf 7,60 € In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende zeitabhängige Schaltstufen: Bei Fahrzeugstopp nach 2 000 m erfolgt die ..1. Fortschaltung bei 69,9 Sekunden auf 4,40 € ..2. Fortschaltung bei 79,8 Sekunden auf 4,80 € ..3. Fortschaltung bei 89,7 Sekunden auf 5,20 € ..4. Fortschaltung bei 99,6 Sekunden auf 5,60 € ..5. Fortschaltung bei 109,5 Sekunden auf 6,00 € ..6. Fortschaltung bei 119,4 Sekunden auf 6,40 € ..7. Fortschaltung bei 129,3 Sekunden auf 6,80 € ..8. Fortschaltung bei 139,2 Sekunden auf 7,20 € ..9. Fortschaltung bei 149,1 Sekunden auf 7,60 € Mit der 9. Fortschaltung in der Übergangsphase

schaltet der Taxameter automatisch in den Normaltarif der Tarifstufe 2.	schaltet der Taxameter automatisch in den Normaltarif der Tarifstufe 2.
---	---

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin:

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

§ 47 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes:

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Betriebspflicht, die Ordnung auf Taxenständen sowie Einzelheiten des Dienstbetriebs zu regeln. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. In der Rechtsverordnung können insbesondere Regelungen getroffen werden über

1. das Bereithalten von Taxen in Sonderfällen einschließlich eines Bereitschaftsdienstes,
2. die Annahme und Ausführung von fernmündlichen Fahraufträgen,
3. den Fahr- und Funkbetrieb,
4. die Behindertenbeförderung und
5. die Krankenbeförderung, soweit es sich nicht um Beförderungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 handelt.

§ 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes:

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxenverkehr festzusetzen. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelungen vorsehen über

1. Grundpreise, Kilometerpreise und Zeitpreise,
2. Zuschläge,
3. Vorauszahlungen,
4. die Abrechnung,
5. die Zahlungsweise und
6. die Zulässigkeit von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich.

Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen.

§ 20 Absatz 1 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis:

(1) Der Inhaber kann den Ausweis bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen als Identitätsnachweis und Legitimationspapier verwenden